

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.



Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V. - Bundeszentrale
c/o Thomas Severiens, Krögerskamp 46, 26133 Oldenburg, Germany

- Der Vorstand -

Oldenburg, den 31. Mai 2023
Auskunft: Dipl.-Phys. Thomas Severiens
Telefon: 0441 7779988
E-Mail: thomas@severiens.de

Anlage: Fragebogen

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Es gibt keinerlei gesetzliche Regelungen für das E-Lending. Andererseits sind gedruckte und digitale Bücher bei der Buchpreisbindung und der Umsatzsteuer gesetzlich gleichgestellt. Davon profitieren ausschließlich die Verlage, während Nutzer*innen von Bibliotheken leer ausgehen, obwohl der Gesetzgeber deren Interessen als „umfassender“ gegenüber den Verlagen bezeichnet (BT-DrS 18/12329 S. 19).

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim Verleih von analogen und digitalen Büchern aus Bibliotheken ist das Verfahren vollständig gleich. Es gibt für jede Medieneinheit nur eine „Ausleihe“ pro Person, feste Leihfristen und die Medien, die gerade „ausgeliehen“ sind, können erst dann vom Nächsten genutzt werden, wenn sie zurückgegeben wurden. Wenn die ausleihende Person kein Lesegerät (E-Reader) besitzt, kann sie das in vielen Bibliotheken zusammen mit einem digitalen Buch zur Ausleihe bekommen.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Seit der Einführung des Open Access Prinzips in § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG vor 20 Jahren werden immer mehr wissenschaftliche Bücher zusätzlich zur Druckversion in digitaler Form von den Urheber*innen frei verfügbar veröffentlicht. Gleiches gilt für Bildungsmedien nach dem OER-Prinzip. Doch viele Wissenschaftsverlage verweigern ihren Autor*innen dies, sodass ein E-Lending nicht möglich ist. Digitale Bücher können meistens in wissenschaftlichen Bibliotheken nur präsent gemäß § 60e Abs. 4 UrhG genutzt werden.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Gemäß der wöchentlich aktualisierten Liste des Onleihe Verbund Hessen (<https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html>) sind zwischen 50% und 80% der Neuerscheinungen an E-Books für Bibliotheken nicht verfügbar.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Im Gegensatz zu gedruckten Büchern wird von Bund und Ländern bei der Ausleihe von E-Books bisher keine sogenannte „Bibliothekstantieme“ gemäß § 27 Abs. 2 UrhG an Autor*innen als angemessene Vergütung für die E-Ausleihe gezahlt.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Die Entscheidung trifft fast stets allein der Verlag. Bei Autor*innen herrscht ein großer Mangel an Kenntnis über die konkreten Verfahren und die Vergütungsstrukturen beim E-Lending und sie wünschen sich daher mehr Informationen und Transparenz. 94,6 % der Autor*innen fühlen sich von ihrem Verlag oder ihrem beauftragten SP-Dienstleister nicht ausreichend informiert.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Bedingt durch den Medienwandel werden E-Books immer häufiger nachgefragt.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung der „Bibliothekstantieme“ in § 27 Abs. 2 UrhG wird die Vergütung der Autor*innen für das E-Lending von den Verlagen festgelegt. Die VG Wort ist daran nicht beteiligt. Deshalb erhalten die meisten Urheber*innen keinerlei Vergütung für das E-Lending ihrer Werke. Das ist ein klarer Verstoß gegen die Prinzipien des Urheberrechts (§ 32 UrhG).

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Bibliotheken müssen für E-Books einen um 50% höheren Preis als Endkunden bezahlen.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Autor*innen erhalten in der Regel keinerlei Vergütung. Die Verlage behalten ca. 98% der Vergütung.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Derzeit werden die Bibliotheksnutzer*innen vom Zugriff auf zahlreiche aktuelle E-Books willkürlich ausgeschlossen. Während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale findet, verhindern Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten. Viele E-Books werden von Verlagen auch gar nicht für ein E-Lending per Lizenzvertrag angeboten. Das Verhandeln und Abschließen von Lizenzverträgen mit jedem einzelnen Verlag belastet die Bibliotheken enorm und kostet deshalb sehr viel Geld zulasten des Steuerzahlers. Außerdem ignorieren Lizenzverträge oft die gesetzlich erlaubten Nutzungen des Urheberrechts und verstoßen deshalb gegen dessen Grundprinzip eines gerechten Ausgleichs zwischen den Interessen der Beteiligten.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Lizenzbundles werden von vielen Verlagen und Händlern angeboten. Sie verringern zwar den Arbeitsaufwand beim Vertragsabschluss, ignorieren aber genauso häufig wie Einzellizenzen die gesetzlichen Vorgaben des Urheberrechts, des BGB und anderer Gesetze.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Das jeweilige Lizenzmodell erstellt der Verlag. Im Verlagswesen existieren wissenschaftliche und schöngeistige Verlage, die unterschiedliche Vertragsmodelle nutzen. Manche Wissenschaftsverlage untersagen in ihrem Lizenzvertrag z.B. gemäß § 60g Abs. 2 UrhG einige gesetzlich erlaubte Nutzungen von E-Books wie z. B. gemäß § 60e Abs. 4 UrhG. Im Jahr 2018 verlangten Verlage für OA-Book Processing Charges (BPCs) fünfstelligen Beträge, z.B. der Springer-Verlag 13.000 € ohne MwSt. (<https://www.springernature.com/gp/open-research/journals-books/books/pricing>). Für die Edition der 7. Ausgabe der Grundlagen der Informationswissenschaft (1000 Seiten) verlangte deGruyter \$9.000 (inkl. MWSt).

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihr E-Lending zwei sogenannte Aggregatoren (Divibib GmbH, Reutlingen und Overdrive Inc., Cleveland), die für die Bibliotheken mit Verlagen Lizenzen für E-Medien verhandeln und sie auf einer technischen Plattform für Bibliotheken bereitstellen.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Sie verhandeln für die Bibliotheken mit den Verlagen Lizenzen für E-Medien und stellen die Dateien auf einer technischen Plattform für Bibliotheken bereit.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Neben den Anschaffungskosten, die die Bibliotheken an die Aggregatoren zahlen, fallen weitere Kosten für die öffentliche Hand an, die von den Gebietskörperschaften als Träger der Bibliotheken zusätzlich aufzubringen sind. Zur Beschaffung des Grundbestands an Medien für die ersten fünf Bibliotheken, die sich der Onleihe in Rheinland-Pfalz angeschlossen hatten, waren das zehn Cent je Einwohner, in den darauffolgenden Jahren fielen weitere fünf Cent pro Jahr an. Diese Zahlen gelten auch heute noch für Bibliotheken, die der Onleihe neu beitreten. Jede hessische Bibliothek, die an der Onleihe teilnimmt, wendet mindestens fünf Prozent ihres Erwerbungssetats für den Onleiheverbund auf. Auf diesen Bestand können dann alle Verbundteilnehmer zurückgreifen. In vielen Fällen können die Bibliotheken die Ressourcen nicht aufbringen, um an der Onleihe teilzunehmen.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Bei den Verwertungsgesellschaften (zuständig gemäß § 27 Abs. 3 UrhG) gibt es für jede Medienart auch nur eine Gesellschaft.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die Auswahl treffen allein die Verlage.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

PDF, EPUB, MP3, MP4.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Verlage übertragen den Aggregatoren das Recht, einzelne Medien zu speichern und den Bibliotheken den zeitlich befristeten Zugriff zu ermöglichen. Diese Firmen stellen auch die technischen Plattformen und den Support bereit. Das bedeutet für Nutzer*innen, unabhängig von Öffnungszeiten und Ort können nach Legitimation mit dem Bibliotheks-Benutzerausweis E-Books, E-Videos, E-Audios, E-Magazine, E-Paper und E-Music heruntergeladen und auf Endgeräte übertragen werden. Eine zeitliche Kontrolle der Leihfrist erfolgt durch die Digitale Rechteverwaltung (DRM). Nach Ablauf der Leihfrist ist eine weitere Nutzung der E-Medien-Datei nicht mehr möglich. Dementsprechend fallen keine Versäumnisgebühren an. Sofern ein Titel nicht bereits von anderen Nutzern vorreserviert ist, kann dieser beliebig oft erneut ausgeliehen werden.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Der Deutsche Bibliotheksverband nennt 70%.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die Fristen liegen in der Regel zwischen sechs und zwölf Monaten ab Ersterscheinung des Buches.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Hauptsächlich kommt Windowing bei E-Books vor. Bei anderen digitalen Medien ist ein solches Verhalten der Rechtsinhaber noch nicht aufgetreten.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Gerade wissenschaftliche Verlage versuchen seit Jahrzehnten in ihren Lizenzverträgen zu E-Medien die nach dem Urheberrechtsgesetz „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ zu verhindern. Auch deshalb wurde das Gesetz mehrfach geändert, nämlich der Grundsatz „Gesetz macht Vertrag unwirksam“ auf immer mehr Sachverhalte ausgeweitet (§§ 32 Abs. 3 S. 1, 38 Abs. 4 S. 3, 45d, 55a, 87e UrhG).

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Vergütung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Bibliotheksverbände und Wissenschaft fordern daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind dies Teil der aktuellen Verträge?

Jede Ausleihe eines Medienwerkes aus einer Bibliothek ist zeitlich befristet. Das gilt für Druckwerke genauso wie für E-Books. Nur bei E-Books legen manche Verlage in ihren Lizenzverträgen eine maximale Anzahl von Ausleihen fest. Nach Erreichen dieser Ausleihgrenze muss dann ein neuer Lizenzvertrag abgeschlossen werden.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Die Nachfrage ist durchweg höher als das Angebot.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Da die Nachfrage nach E-Books höher ist als das Angebot, greifen Nutzer*innen eher auf Druckwerke und Hörbücher aus.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Öffentliche Bibliotheken, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben einen klaren gesellschaftlichen Auftrag: Ihren Nutzer*innen den Zugang zu Wissen und Information – und damit zur Breite von Publikationen – zu gewähren. Bedauerlicherweise sind es gerade die Neuerscheinungen, die den Bibliotheksleser*innen im E-Book-Bereich für viele Monate vorenthalten werden. Dieses Ausschlussverhalten, bei dem der Verlag willkürlich entscheidet, welche Publikationen in öffentlich geförderten Einrichtungen zur Verfügung stehen dürfen, ist aus Sicht der Bibliotheken nicht hinnehmbar. Diese von den Verlagen betriebenen Zugangsbeschränkungen gefährden den ungehinderten Zugang zu Informationen, für den sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der Verleih von E-Books muss dem Verleih von gedruckten Büchern rechtlich gleichgestellt werden. Dies schließt ein, dass Bibliotheken auf alle E-Books inkl. Neuerscheinungen wie bei Printbüchern auch sofort nach ihrem Erscheinen auf dem Markt zugreifen können. Es zeichnet sich als Tendenz ab, dass in Zukunft immer mehr wiss. Bücher OA erscheinen. Deshalb sollte das Auswirkungen auf die (politische) Förderung haben, entweder durch "APC"-Zahlungen an die Verlage (üblich sind heute hohe 4-stellige Beträge), analog zu den Deal-Verträgen für Zeitschriften, oder durch erweiterte, bürokratiefreie Zuschüsse an Autor*innen für OA-Versionen, vor allem durch die DFG.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nach dem Urteil C-174/15 des Europäischen Gerichtshofs ist die elektronische „Leihe“ bereits nach geltendem EU-Recht zulässig, und EU-Mitgliedstaaten dürfen gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Zur Umsetzung dieses Urteils reicht es aus, Art. 1 I, Art. 2 I Buchst. b und Art. 6 I der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften das Verleihen einer digitalen Kopie eines unkörperlichen Werkes erfasst.

Der EuGH hatte allerdings auch geurteilt, dass die E-Ausleihe den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 4 Abs. 2 EU-RL 2001/29/EG), der im deutschen Recht in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt ist, nicht tangieren würde. Da sich der derzeitige § 27 Abs. 2 UrhG aber direkt auf § 17 Abs. 2 UrhG bezieht, kann die Anwendung bei nicht-körperlichen Medienwerken nur „entsprechend“ erfolgen. Zugleich ist mit der vorgeschlagenen Ergänzung aber klargestellt, dass die Ausleihe von unkörperlichen Medienwerken erlaubt und – da auf einer entsprechenden Anwendung von § 17 Abs. 2 UrhG beruhend – auch nicht vertraglich disponibel ist.

Die Formulierung „Medienwerke in unkörperlicher Form“ ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 entnommen und ist dort näher bestimmt. Deshalb der Vorschlag, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: ***Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.***

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) des § 27 Abs. 2 UrhG ist ferner zu ergänzen: ***Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...***